Stadt Langenzenn

Beschlussvorlage
BV/30/535/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Finanzverwaltung	Frau Vogel

Beratung		Behandlung	
Hauptausschuss	25.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat Langenzenn	02.12.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

§ 2b Umsatzsteuergesetz; hier: Ende Optionszeitraum 31. Dezember 2026

Anlagen:

RS Nr. 167 Bay Städtetag § 2b UStG
StR 10.11.2016 Neuregelung § 2b UStG - Optionserklärung
Umsatzsteuerpflichtige Sachverhalte

Sachverhalt:

Die umsatzsteuerliche Behandlung juristischer Personen des öffentlichen Rechts wurde durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Für Kommunen bestand zunächst die Möglichkeit, die bisherige Rechtslage im Rahmen einer Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG weiterhin anzuwenden.

Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 befristete Übergangsregelung wurde durch den Bundesgesetzgeber mehrfach verlängert. Nach der aktuell geltenden Rechtslage endet der Optionszeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 2026. Derzeit liegen keine gesetzlichen Regelungen vor, die eine erneute Verlängerung der Übergangsfrist vorsehen. Daher ist davon auszugehen, dass die Stadt ab dem 1. Januar 2027 die Vorschriften des § 2b UStG anzuwenden hat.

Mit Anwendung des § 2b UStG können bisher nicht steuerbare Leistungen der Stadt künftig der Umsatzsteuer unterliegen. Die umsatzsteuerliche Beurteilung erfolgt dabei stets einzelfallbezogen und richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen.

Soweit Leistungen der Stadt umsatzsteuerpflichtig werden, stellt sich die Frage, ob die hierdurch entstehenden Steuerbeträge von der Stadt zu tragen oder an die jeweiligen Leistungsempfänger weiterzugeben sind. Die Möglichkeit einer Weitergabe der Umsatzsteuer hängt von den jeweiligen gesetzlichen, satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelungen ab und ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis sowie zur Vermeidung vermeidbarer Belastungen des städtischen Haushalts soll die Verwaltung die Umsatzsteuer grundsätzlich an die Leistungsempfänger weitergeben, soweit dies rechtlich zulässig ist. Hierfür können Anpassungen von Entgeltregelungen, Gebührenverzeichnissen, Satzungen oder Verträgen erforderlich werden, die gegebenenfalls gesondert den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorzulegen sind.

Den Mitgliedern des Hauptausschusses wird eine Übersicht der Sachverhalte, für welche die Umsatzsteuer künftig anzuwenden ist, zur Information vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen
Durch die Weitergabe der Umsatzsteuer an die jeweiligen Leistungsempfänger können zusätzliche Belastungen des städtischen Haushalts aufgrund der Einführung des § 2b UStG grundsätzlich vermieden werden.
Soweit die Stadt im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Leistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, können sich darüber hinaus finanzielle Entlastungen ergeben.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass nach derzeitiger Rechtslage die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG mit Ablauf des 31. Dezember 2026 endet und die Stadt ab dem 1. Januar 2027 die Vorschriften des § 2b UStG anzuwenden hat.
2. Der Stadtrat beschließt, dass die auf städtische Leistungen entfallende Umsatzsteuer grundsätzlich an die jeweiligen Leistungsempfänger weitergegeben werden soll, soweit dies nach den jeweils geltenden gesetzlichen, satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen zulässig ist.

Finanzielle Auswirkungen		☐ Ja	☐ Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)				€
Jährliche Folgekosten/-lasten		☐ keine		€
Veranschlagung im Haushaltsplan Haushaltsstelle	mit			€